

Überblick über das Bundesteilhabegesetz

Carl-Wilhelm Rößler

KSL Köln

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Übersicht

- Einführung in die Thematik
 - Ziele des Gesetzes, Forderungen von Betroffenen
 - Paradigmenwechsel? Zeitlicher Fahrplan, Struktur des SGB IX ab 2020
- SGB IX Teil 1
 - Behinderungsbegriff im SGB IX
 - Teilhabeberatung, andere Anbieter, Budget für Arbeit
 - Assistenzleistungen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Übersicht

- Eingliederungshilfe ab 2020
 - Aufgabe und Zuständigkeit Leistungsberechtigte ab 2020 bzw. ab 2023
 - Einbeziehung von Hilfe zur Pflege, Wegfall des Vorrangs der ambulanten Hilfe, Zwangspoolen
 - Anrechnung von Einkommen und Vermögen, Partnerschaft
- Fazit und Ausblick
 - Unvereinbarkeit des BTHG mit den Allgemeinen Menschenrechten
 - Umgang mit dem BTHG auf Landesebene und in Zukunft

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Ziele des Bundesteilhabegesetzes

- Zielsetzungen aus dem Koalitionsvertrag 2013
 - Herausführen von Menschen mit wesentlicher Beeinträchtigung der Teilhabe aus dem System der Sozialhilfe
 - Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu modernem Teilhaberecht
 - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
 - Verbot einer neuen Kostendynamik

Ziele des Bundesteilhabegesetzes

- Fokussierung auf Menschen mit wesentlicher Teilhabebeeinträchtigung
- Herausführen der Betroffenen aus der Sozialhilfe aus deren Sicht ein wichtiger Paradigmenwechsel, weil mit gesellschaftlicher Aufwertung verbunden
- später nur noch die Rede davon, Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauszuführen
- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe als Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als hochgestecktes Ziel
- Verbot einer neuen Kostendynamik beinhaltet auch Dämpfung der aktuellen Kostendynamik

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Anforderungen aus Betroffenenensicht

- grundlegender Maßstab: UN-BRK, insbesondere
 - Menschenrechtscharakter der UN-BRK
 - Prinzip der vollen und wirksamen Teilhabe gleichberechtigt mit anderen
 - Prinzip der Inklusion
 - umfassender Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung
- modernes Teilhaberecht muss UN-BRK vollumfänglich umsetzen!
- Forderung nach Teilhaberecht außerhalb der Sozialhilfe!

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Ausstieg aus der Fürsorge/Sozialhilfe?

- Eingliederungshilfe wird formal außerhalb der Sozialhilfe neu geregelt
- aber: wesentliche Grundprinzipien der Sozialhilfe wandern mit
- insbesondere die Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen
- aber auch weitreichende Steuerungsbefugnisse der Leistungsträger
- bestehendes Machtgefälle zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bleibt unverändert
- Ausstieg aus der Fürsorge/Sozialhilfe gelingt somit nicht (wenn er denn überhaupt vorgesehen war)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Reformschritte, zeitlicher Fahrplan

- Bundesteilhabegesetz ist ein Artikelgesetz, d. h. mit diesem Gesetz werden gleichzeitig mehrere Gesetze geschaffen oder verändert
- BTHG ändert eine Vielzahl anderer Gesetze, auch außerhalb des Sozialgesetzbuches
- Änderungen sind teilweise minimal und dienen der Homogenisierung und Abstimmung der verschiedenen Gesetze aufeinander

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Reformschritte, zeitlicher Fahrplan – 2 –

- BTHG tritt in mehreren Schritten in Kraft
- 1. Schritt: Änderungen zum 1. Januar bzw. 1. April 2017
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht, insbesondere Merkzeichen für Taubblinde
 - erste Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB XII
 - ab 1. April 2017 Erhöhung des Schonvermögens bei allen SGB XII-Leistungen von 2600 € auf 5000 €

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Reformschritte, zeitlicher Fahrplan – 3 –

- 2. Schritt: Änderungen zum 1. Januar 2018
 - Einführung des SGB IX Teil 1 und Teil 3
 - Reform des Vertragsrechts der neuen Eingliederungshilfe im SGB IX
 - Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe im SGB XII

Reformschritte, zeitlicher Fahrplan – 4 –

- 3. Schritt: Änderungen zum 1. Januar 2020
 - Einführung der Eingliederungshilfe neu im SGB IX Teil 2
 - weitere Veränderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- 4. Schritt: Änderungen zum 1. Januar 2023
 - Definition und Festlegung des Kreises der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (5 aus 9-Thematik)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Aufbau des SGB IX ab 2020

- Teil 1: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Teil 2: Eingliederungshilfe
- Teil 3: Schwerbehindertenrecht
- SGB IX wird somit zum Leistungsgesetz, während es bislang als Leistungsausführungsgesetz verstanden wird
- Eingliederungshilfe im SGB IX hat einen gewissen Charakter eines Fremdkörpers

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Behinderungsbegriff

- geregelt in § 2 SGB IX
- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- bislang keine Einbeziehung von gesellschaftlichen und technischen Barrieren in den Behinderungsbegriff

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Behinderungsbegriff – 2 –

- Neuregelung ab 1. Januar 2018
- § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX: Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Teilhabeberatung, § 32 SGB IX

- grundsätzlich zu begrüßen
- Beigeschmack des „Bonbons“
- Förderrichtlinie ist gerade erschienen
- problematisch insbesondere die Tatsache, dass bestehende Beschäftigungsverhältnisse offenbar nicht als förderungswürdig angesehen werden

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Andere Leistungsanbieter

- § 60 SGB IX
- gedacht als Alternative zur Werkstatt
- für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Werkstattleistungen haben
- Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich
- Werkstattleistungen können auch bei anderen Anbietern in Anspruch genommen werden

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Andere Leistungsanbieter

- Besonderheiten für andere Anbieter
- keine förmliche Anerkennung notwendig
 - keine Mindestplatzzahl oder erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung
 - eingeschränktes Leistungsspektrum möglich
 - keine Aufnahmeverpflichtung

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Budget für Arbeit, § 61 SGB IX

- Vorläufer in verschiedenen Bundesländern
- Personenkreis: Behinderte Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder mit Anspruch auf derartige Werkstattleistungen (Menschen mit dauerhafter voller Erwerbsminderung)
- Budget für Arbeit bei Abschluss eines Arbeitsvertrages über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Budget für Arbeit, § 61 SGB IX – 2

- Budget umfasst
 - Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung sowie
 - Aufwendungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Zuschusshöhe max. 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts
- Beachte: Einmalige Zahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld sind somit nicht förderungsfähig!

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Budget für Arbeit, § 61 SGB IX – 3

- Zusätzliche absolute Obergrenze von 40 % des Bezugswertes nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Obergrenze von ca. 1170 €
- maximaler Zuschuss somit lediglich im Bereich von Tätigkeiten mit Vergütung nach Mindestlohn möglich
- durch Landesrecht kann die Obergrenze von 40 % nach oben verschoben werden

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Assistenzleistungen, § 78 SGB IX

- zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags
- einschließlich der Tagesstrukturierung (pädagogische Anleitung?)
- insbesondere Leistungen für die allgemeine Erledigungen des Alltags wie Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie Sicherstellung der Wirksamkeit medizinischer Leistungen
- beinhaltet auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

SGB IX Teil 1 – Assistenzleistungen – 2 –

- Leistungen umfassen gemäß § 78 Abs. 2 SGB IX
 - vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung und
 - Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (Leistungserbringung durch Fachkräfte als qualifizierte Assistenz, insbesondere Anleitung und Übungen)
- Assistenzleistungen für ein Ehrenamt sind grundsätzlich ehrenamtlich zu erbringen, vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlicher persönlicher Beziehungen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Eingliederungshilfe (EGH) ab 2020 – Aufgabe

- § 90 Abs. 1 SGB IX
- Ermöglichung einer individuellen Lebensführung, die der Würde des Menschen entspricht, Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Einschränkung in Abs. 5: Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Zuständigkeit (örtlich)

- § 98 Abs. 1 S. 1 SGB IX, örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich man den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung gehabt hat
- Fortbestehen der örtlichen Zuständigkeit auch bei einem Wohnortwechsel
- einheitliche Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung sind damit faktisch unerreichbar
- sachliche Zuständigkeit muss durch Landesrecht geregelt werden
- Beachte: Eingliederungshilfeleistungen sind ab 2020 Antragsleistungen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Leistungsberechtigte

- Personen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII
- Maßgeblich ist die Eingliederungshilfeverordnung
- Differenzierung nach sogenannter Körperbehinderung, geistiger Behinderung und seelischer Behinderung
- keine Berücksichtigung modernere Sichtweisen, z.B. des Begriffs der Lernbehinderung
- keine Berücksichtigung des Zusammenwirkens unterschiedlicher Beeinträchtigungen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2023 – Leistungsberechtigte

- Folgende ICF-Lebensbereiche werden einbezogen:
 - Lernen und Wissensanwendung
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Mobilität
 - Selbstversorgung
 - Häusliches Leben
 - Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
 - Bedeutende Lebensbereiche
 - Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2023 – Leistungsberechtigte – 2 –

- In mindestens „einer größeren Anzahl“ dieser Lebensbereiche ist die Betätigung ohne technische oder personelle Unterstützung nicht möglich oder
- In mindestens „einer geringeren Anzahl“ dieser Lebensbereiche ist die Betätigung auch mit technischer oder personeller Unterstützung nicht möglich
- Es geht nicht nur um die Anzahl der betroffenen Lebensbereiche sondern auch um die Schwere der Einschränkung in der Betätigung in den einzelnen Bereichen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Einbeziehung von Hilfe zur Pflege

- § 103 Abs. 2 SGB IX
- wenn Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe erbracht werden, umfasst die Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe, solange die Teilhabeziele noch erreicht werden können

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Einbeziehung von Hilfe zur Pflege

- dies gilt auch, wenn man vor Erreichen des Rentenalters Eingliederungshilfe bezogen hat, auch dann wird die Hilfe zur Pflege in die Eingliederungshilfe integriert
- wichtig, um die Verbesserungen bei der Bedürftigkeitsabhängigkeit auch bei gleichzeitigem Pflegebedarf erreichen zu können
- Beachte: Dies gilt nur, solange die Teilhabeziele noch erreicht werden können!

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Wegfall des Vorrangs ambulanter Hilfe

- wird begründet mit der Aufhebung der klaren Trennung von ambulant und stationär
- gemäß § 104 Abs. 3 SGB IX sind weiterhin die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen
- sofern Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht kommt, ist dieser Form der Vorzug zu geben, sofern gewünscht
- Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung dürfen dann auch nicht mehr zusammengelegt werden (kein Zwangspoolen)
- Rechtsprechung zum bisherigen Vorrang der ambulanten Hilfe aus § 13 SGB XII kann daher grundsätzlich weiterverwendet werden

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Leistungsüberblick

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - SGB IX Teil 1 regelt in § 49 das klassische Leistungsspektrum hierzu
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - SGB IX Teil 1 regelt Hilfe zur angemessenen Schulbildung, schulische Berufsausbildung, Hochschulbildung und schulische sowie hochschulische Weiterbildung
 - gem. § 112 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX wird über EGH auch ein Studium im Anschluss an eine duale Berufsausbildung gefördert

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Leistungsüberblick -

- Soziale Teilhabe
 - SGB IX Teil 1 beinhaltet in § 76 insbesondere Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Heilpädagogische Leistungen, Betreuung in einer Pflegefamilie, Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Förderung der Verständigung und Hilfsmittel
 - Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere zur Begegnung mit anderen, ist nicht mehr ausdrücklichen der Eingliederungshilfe vorgesehen und sollte über den Umweg der Assistenzleistungen sowie der Mobilitätshilfe beantragt werden

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Leistungsüberblick

- Leistungen zur Mobilität
 - SGB IX Teil 1 regelt in § 83 Fahrtendienst und Kraftfahrzeughilfe, letzteres bezogen auf Fahrzeugbeschaffung, Umbau, Fahrerlaubnis und Instandhaltung bzw. Betriebskosten
 - Einschränkung für die EGH dergestalt, dass man zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein muss

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Anrechnung von Einkommen

- Begriff des Einkommens (§ 135 SGB IX)
 - Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Abs. 2 EStG (abzgl. Werbungskosten) oder Bruttorente des Vorvorjahres
 - Aktualisierung, wenn zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine erhebliche Veränderungen bei den Einkünften ergibt
 - andere Zuflüsse, z.B. Steuerrückzahlungen, Lottogewinn oder Erbschaft werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt!
 - Kuriosität: Ausgerechnet das Einkommen, welches mit zahlreichen Teilhabeleistungen gefördert wird und den höchsten sozialen Status genießt (Erwerbseinkommen), wird praktisch allein herangezogen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Anrechnung von Einkommen – 2 –

- Vergleich zur Rechtslage bis Ende 2019: Einkünfte sind grundsätzlich alle Zuflüsse in Geld oder Geldeswert während des Leistungsbezugs (§ 82 SGB XII)
- Absetzungsbeträge:
 - Steuern auf das Einkommen
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
 - bestimmte notwendige und angemessene Versicherungen
 - Werbungskosten
 - Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge bei Werkstattleistungen
 - zusätzlicher Freibetrag insbesondere aus § 82 Abs. 3a SGB XII

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Anrechnung von Einkommen – 3 –

- anrechnungsfreies Einkommen nach neuer Rechtslage
 - 85 % der Bezugsgröße aus § 18 Abs. 1 SGB IV bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit
 - 2017: 2975,00 € brutto
 - 85 % von 2975,00 € = 2528,75 € brutto
 - bei Tätigkeit ohne SV-Pflicht 75 % = 2231,25 € brutto
 - bei Renteneinkünften 60 % = 1785,00 € brutto
 - zuzüglich Familienzuschlag

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Anrechnung von Einkommen – 4 –

- Vergleich zur Rechtslage bis Ende 2019 (§ 85 SGB XII):
 - Grundfreibetrag von 818,00 €
 - zuzüglich Kosten der angemessenen Unterkunft (individuell zu berücksichtigen)
 - zuzüglich Familienzuschlag

EGH ab 2020 – Anrechnung von Einkommen – 5 –

- Anrechnungspraxis nach neuer Rechtslage
 - bei übersteigenden Einkommen nach neuer Rechtslage:
 - monatlich 2 % des übersteigenden Jahresbruttoeinkommens
 - de facto 24 %, weil Jahresüberschuss jeden Monat in Ansatz
 - umgerechnet auf übersteigendes Nettoeinkommen ist mit einer Heranziehung von ca. 45 % zu rechnen (ca. Spitzensteuersatz)

EGH ab 2020 – Anrechnung von Einkommen – 6 –

- Vergleich zur Rechtslage bis Ende 2019 (87 SGB XII):
 - bei übersteigenden Einkommen werden behinderungsbedingte Belastungen abgezogen
 - z.B. Kredit für behinderungsbedingt notwendiges umgebautes Fahrzeug
 - z.B. Aufwendungen für Zuzahlungen bei medizinischen Behandlungen
 - Anschließend Festlegung von angemessenem Eigenanteil
 - (Obergrenze bei Pflegestufe III/Pflegegrad 40 %)

EGH ab 2020 – Anrechnung von Einkommen – 7 –

- Kritikpunkte:
 - individuelle Belastungen aufgrund der Behinderung werden nicht weiter berücksichtigt
 - es drohen in vielen Fällen Verschlechterungen gegenüber der bestehenden Rechtslage
 - nur schwacher Vertrauensschutz in § 150 SGB IX
 - bei Neufällen greift Vertrauensschutz ohnehin nicht

EGH ab 2020 – Anrechnung von Vermögen

- bereits jetzt wurde zum 1. April 2017 der grundlegende Schonbetrag von 2600 € auf 5000 € erhöht
- bei Eingliederungshilfe ist ein zusätzlicher Freibetrag von 25.000 € geschaffen worden
- bei Hilfe zur Pflege ist ein zusätzlicher Freibetrag von 25.000 € geschaffen worden, dieser wird aber nur anerkannt, wenn
 - dieser Vermögensposten überwiegend aus Erwerbstätigkeit
 - während des Bezugs von Hilfe zur Pflege angespart wurde

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Anrechnung von Vermögen – 2 –

- Vermögensgegenstände aus § 90 Abs. 2 SGB XII gehören weiterhin zu Schonvermögen
- zusätzlicher Barbetrag von 150 % der jährlichen Bezugsgröße aus § 18 Abs. 1 SGB IV
- 2017: 53.550 €
- darüber hinaus kein Verhandlungsspielraum, im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Partnerinnen und Partner

- Partnerinnen und Partner werden ab 2020 bei der Eingliederungshilfe (nicht bei der Pflege!) nicht mehr mit Einkommen und Vermögen herangezogen!
- Pflicht zur „Mitarbeit“ bleibt bestehen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EGH ab 2020 – Unvereinbarkeit mit Menschenrecht

- Wegfall des Vorrangs der ambulanten Hilfe vor der stationären Unterbringung ist mit Art. 19 UN-BRK nicht vereinbar
- Untergrabung des Rechts auf selbstbestimmte Wahl von Wohnort und Wohnform
- Zwangspoolen insbesondere bei Assistenz schränkt die selbstbestimmte Lebensführung unzulässiger Weise ein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Ermessenstatbestände handelt, die durch den Leistungsträger bewertet werden

EGH ab 2020 – Unvereinbarkeit mit Menschenrecht

- Zugang zur Eingliederungshilfe durch Einschränkung des Personenkreises wird unzulässigerweise erschwert; UN-BRK verzichtet bewusst auf konkrete Definition von Menschen mit Behinderung, Eingliederungshilferecht bezieht sich nur auf Menschen mit wesentlicher Teilhabebeeinträchtigung
- altersbedingte Einschränkungen werden nicht berücksichtigt
- Schlechterstellung bei Pflegebedürftigkeit ist aufgrund der hohen Relevanz für Menschen im hohen Alter als diskriminierend zu bewerten
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten keine Eingliederungshilfe, obwohl Teilhabe ein Menschenrecht ist

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

Umsetzung auf Landesebene – Aufgaben der KSL

- Beratung von Betroffenen zum BTHG
- Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf Unzulänglichkeiten des BTHG
- Aufrechterhaltung und Ausbau der Protestkultur
- Interessenvertretung insbesondere in den Bereichen, in denen das BTHG die Selbsthilfe ausdrücklich einbezieht, z.B. bei
 - Aushandlung von Landesrahmenverträgen
 - Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 94 SGB IX
 - Besetzung der landesweiten Schiedsstelle

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds